

Verfügung

vom 28. Juni 2024

in Sachen

Finanzausgleich 2025, Festlegung der massgebenden Ausgleichsfaktoren für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden gemäss § 14 Abs. 1 lit. c bis n i.V.m. § 16 FAV

- 1. Der Finanzausgleich 2025 erfolgt in Anwendung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 12. Juli 2010 und der Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 17. August 2011. Der Vollzug des Finanzausgleichs obliegt gemäss § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3, Ziff. 1.1 lit. d der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) dem Gemeindeamt. In der vorliegenden Verfügung sind gemäss § 16 Abs. 1 FAV die Ausgleichsfaktoren festzulegen.
- 2. Bereits mit separater Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 1. März 2024 wurden die Einwohnerzahlen nach § 14 Abs. 1 lit. a und b FAV festgelegt und im kantonalen Amtsblatt vom 1. März 2024 publiziert. Sie sind in Rechtskraft erwachsen und werden im Rahmen dieser Verfügung lediglich der Vollständigkeit halber mitgeteilt; sie können nicht mehr angefochten werden.
 - a. (Nur informationshalber, Verfügung vom 1. März 2024 [Publikation Amtsblatt] ist bereits in Rechtskraft erwachsen, in Tabelle B grau unterlegt) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinden und des Kantons am Ende des Kalenderjahres 2023 gemäss § 8 lit. e FAG und § 1 FAV.
 - b. (Nur informationshalber, Verfügung vom 1. März 2023 [Publikation Amtsblatt] ist bereits in Rechtskraft erwachsen, in Tabellen B und C grau unterlegt) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner unter 20 Jahren der politischen Gemeinden und des Kantons am Ende des Kalenderjahres 2023 gemäss § 20 FAV (§ 18 Abs. 1 FAG).
- 3. a) Damit die Gemeinden die Berechnung der ihnen zustehenden und von ihnen geschuldeten Beiträge für das Jahr 2025 nachvollziehen sowie auf ihre Richtigkeit überprüfen können, werden die Ausgleichsfaktoren gemäss § 14 Abs. 1 lit. c - n i.V.m. § 16 Abs. 1 FAV festgestellt und den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden eröffnet:
 - c. die Steuerfüsse der politischen Gemeinden und Schulgemeinden im Jahr 2023 gemäss § 8 lit. c Satz 1 FAG,
 - d. die gewogenen Steuerfüsse der Schulgemeinden im Jahr 2023 gemäss § 8 lit. c Satz 2 FAG und § 3 FAV,
 - e. die Gesamtsteuerfüsse der Gemeinden im Jahr 2023 gemäss § 8 lit. c FAG,
 - f. das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse gemäss § 4 FAV im Jahr 2023 und im zweiten der Inkraftsetzung des FAG vorangehenden Jahr (§ 8 lit. d FAG),

- g. der für den individuellen Sonderlastenausgleich massgebliche Ausgleichssteuerfuss gemäss § 24 Abs. 2 FAG,
- h. die absolute Steuerkraft der Gemeinden im Jahr 2023 gemäss § 8 lit. f FAG und § 6 FAV,
- i. die absolute Steuerkraft der Schulgemeinden auf dem Gebiet der politischen Gemeinden im Jahr 2023 (§ 8 lit. c Satz 2 i.V.m. § 8 lit. f FAG),
- j. die relative Steuerkraft der Gemeinden im Jahr 2023 gemäss § 8 lit. g FAG und § 8 FAV,
- k. das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft im Jahr 2023 gemäss § 8 lit. h FAG und § 9 FAV,
- I. die Bevölkerungsdichte der Gemeinden am Ende des Kalenderjahres 2023 gemäss § 24 FAV (§ 21 Abs. 1 lit. a FAG),
- m. der Steigungsindex der Gemeinden am Ende des Kalenderjahres 2023 gemäss § 25 FAV in Prozenten (§ 21 Abs. 1 lit. b FAG),
- n. der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise mit dem Indexstand am Ende des Kalenderjahres 2023 und dem Basisindex gemäss § 7 Abs. 2 FAG.

Die Werte der angeführten Ausgleichsfaktoren sind für die einzelnen Gemeinden im Anhang, Tabellen A - C (Spalten § 14 Abs. 1 lit. c - n i.V.m. § 16 FAV) der Verfügung aufgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ausgleichsfaktoren gemäss lit. f, lit. g und lit. k aufgrund von individuellen Korrekturen bei Gemeinden noch ändern können. Diese Faktoren ergeben sich als Resultat aller Einzelgemeinden. Insofern gilt diesbezüglich ein Vorbehalt.

b) Die Beitragsberechtigung einer Gemeinde richtet sich nach deren Organisationsform per 1. Januar 2025. Soweit sich politische Gemeinden und Schulgemeinden per 1. Januar 2024 oder 1. Januar 2025 eine neue Organisation gegeben haben oder geben, richten sich die Finanzausgleichsbeiträge 2025 nach den neuen organisatorischen Verhältnissen (vgl. Tabellen B und C, Anhang: "Neuorganisation", die mit Stern bezeichneten Gemeinden; weitere Neuorganisationen bleiben vorbehalten).

Da sich die Bemessung der Ausgleichsfaktoren – ausser beim individuellen Sonderlastenausgleich (mit Ausnahme von § 29 Abs. 2 FAV) – auf die Vergangenheit, d.h. das Jahr 2023 bezieht, sind die geänderten Organisationsformen mit den in der Vergangenheit vorhandenen Daten der Bemessungsgrundlagen nicht mehr kongruent. Für diesen im Finanzausgleichsgesetz nicht geregelten Fall sind die Bemessungsfaktoren so zu ermitteln, dass sie die neue Organisationsform adäquat abbilden. Die Zuständigkeit dafür liegt in Abweichung von § 14 FAV beim Gemeindeamt. Soweit möglich werden dabei die massgebenden vergangenheitsbezogenen Daten der neuen Organisationsform zugeordnet. Sind noch keine Bemessungsfaktoren vorhanden, welche mit der neuen Organisationsform kongruent wären, da die Neuorganisation in den vergangenheitsbezogenen Bemessungsgrundlagen keine Entsprechung findet, kommen ersatzweise die ersten verfügbaren, auf die neue Organisationsform anwendbaren Faktoren zur Anwendung.

4. Die Schulgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden Anspruch auf Beteiligung am demografischen Sonderlastenausgleich (§§ 18 und 19 FAG). Die Beteiligung bemisst sich gemäss Formel 5c im Anhang des FAG. Die Bestimmung der Zahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach § 21 i.V.m. § 18 Abs. 4 FAV. Nach § 18 Abs. 4 FAV bestimmen politische Gemeinden und Schulgemein-



den auf der Grundlage der Angaben gemäss § 16 Abs. 2 FAV die genaue Zahl der Schülerinnen und Schüler. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr, das im Bemessungsjahr beginnt (§ 21 Abs. 1 FAV), d.h. vorliegend für das Schuljahr mit Beginn im Kalenderjahr 2023.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler kann grundsätzlich der Bildungsstatistik der Bildungsdirektion entnommen werden, im konkreten Einzelfall aber von den statistischen Werten abweichen. Da die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden die Schülerzahlen aufgrund ihrer Kenntnisse der tatsächlichen Gegebenheiten zuverlässiger bestimmen können als der Kanton, bleibt es ihnen überlassen, sich auf der Grundlage der statistischen Daten und der Erkenntnisse vor Ort über die massgebende Zahl der Schülerinnen und Schüler zu einigen. Als Orientierungshilfe sind nach § 16 Abs. 2 FAV die Zahlen der Schülerinnen und Schüler gemäss Bildungsstatistik im Anhang, Tabelle C unverbindlich aufgeführt.

Namens des Gemeindeamtes

verfügt

die Abteilung Gemeindefinanzen:

- I. Für den Finanzausgleich 2025 werden die Ausgleichsfaktoren gemäss Erw. 1 und 3a lit. c n in den Tabellen A C im Anhang zu dieser Verfügung für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden festgesetzt. Vorbehalten bleiben einerseits allfällige Änderungen gemäss Erw. 3a sowie andererseits bei den Gemeinden, die von einer Neuorganisation betroffen sind, deren Organisationsstand gemäss Erw. 3b.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Gemeindeamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Mitteilung an alle politischen Gemeinden gemäss Tabelle B und alle Schulgemeinden gemäss Tabelle C sowie an die Bezirksräte und das Statistische Amt.

Abteilung Gemeindefinanzen

Alexander Haus